

Anlage 4 zur Hausordnung

Nutzung von Lernmitteln

Liebe Eltern,

entsprechend § 38 des Sächsischen Schulgesetzes werden die Kosten für die im Unterricht benötigten Schulbücher, gleichgestellten Druckerzeugnisse, Taschenrechner und elektronischen Wörterbücher vom Schulträger getragen. Ihren Kindern werden diese Lernmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Schule verleiht die notwendigen Lernmittel für die Dauer des Gebrauchs an die Schüler. Nach dem Gebrauch müssen die ausgeliehenen Bücher wieder an die Schule zurückgegeben werden, um sie im folgenden Schuljahr erneut verleihen zu können.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt werden. Die Schule behält sich eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter bei Verlust oder Beschädigung vor.

Folgende Festlegungen gelten:

1. Es wird von einer Nutzungsdauer von (mindestens) 5 Jahren ausgegangen.
2. Höhe des Schadenersatzes:

- im 1. Jahr der Nutzung	100 % des Neuwertes,
- im 2. Jahr der Nutzung	75 % des Neuwertes,
- im 3. Jahr der Nutzung	50 % des Neuwertes,
- ab dem 4. Jahr der Nutzung	25 % des Neuwertes.

Bitte unterstützen Sie deshalb den sorgsamen Umgang mit den Leihgegenständen sowohl im Sinne einer Kostenersparnis als auch aus erzieherischen Gründen.

